

An die
Evang. Dekanatämter

(Nr. 23/85)

Betr.: Heizungen in Pfarrhäusern

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter und die Laienvorsitzenden
der Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäte

In der Heizperiode 1984/85 sind durch die extreme Kälte im Januar 1985 zahlreiche Schäden an ölbefeuerten Heizungsanlagen in Pfarrhäusern entstanden. Die Kosten der Beseitigung der Schäden führten — mindestens in schwereren Fällen — zur Belastung auch der ortskirchlichen Haushalte.

Der Oberkirchenrat sieht sich durch die Erfahrungen des letzten Winters veranlaßt, auf die einschlägige Bestimmung der Pfarrhausrichtlinien 1984 (Abl. 50 Seite 699 ff.) hinzuweisen. Ziff. 5.1 und 5.3 der Pfarrhausrichtlinien enthalten folgende Regelungen:

„Dem Stelleninhaber obliegen die mit dem Betrieb (Nutzung des Pfarrhauses und -gartens) zusammenhängenden Leistungen und Maßnahmen. . . . Der Stelleninhaber haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht verursacht werden, insbesondere wenn . . . die überlassenen Räume unzureichend belüftet, geheizt oder nicht genügend gegen Frost geschützt wurden. . . .“

Die Dienstwohnungsberechtigten werden dringlich gebeten, sich hinsichtlich der damit umrissenen Bestimmungen Klarheit zu verschaffen. Die dem Oberkirchenrat berichteten Vorgänge, die zu kleineren und größeren Schäden geführt haben, machen deutlich, daß den Auswirkungen des Kälteeinbruchs weithin nicht mit den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen begegnet wurde. Insbesondere wurden folgende Schadensursachen festgestellt:

Ungenügende Temperaturen im Bereich der Ölzuleitungen (zum Teil nichtgeschlossene Fenster im Tankraum), so daß es zur Verdickung des in der Leitung befindlichen Öls und damit zur Betriebsstörung in der Kesselanlage kam.

Abgestellte oder nicht hinreichend temperierte Heizkörper, so daß es bei ungünstigen baulichen Verhältnissen zum Einfrieren, damit zur Unterbrechung des Wasserkreislaufs und in der Folge zum Platzen von Heizkörpern kam.

Der Schadensumfang im Einzelfall zeigt, daß ein an sich kleines Versäumnis bei den Vorsorgemaßnahmen zu einem außerordentlich hohen Aufwand und zu entsprechenden Finanzierungsproblemen führen kann.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist der Nutzer oder die nutzende Dienststelle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizungsanlage verantwortlich. Um Schäden zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Anlagen in nicht belegten Gebäuden oder Gebäudeteilen sind ggf. zu entleeren.
- Es ist eine regelmäßige Kontrolle der Heizungsanlage sicherzustellen.
- Alle Heizkörperventile sind ausreichend zu öffnen, um den erforderlichen Wasserumlauf sicherzustellen (auch in nicht ständig belegten Räumen).
- Lüftungsfenster im Öllageraum sind zu schließen.
- Bei Abwesenheit des Dienstwohnungsinhabers infolge Urlaub usw. muß für den Fall von Kälteeinbrüchen unbedingt organisatorisch sichergestellt sein, daß eine Vertrauensperson die tägliche Kontrolle wahrnimmt und das Erforderliche veranlaßt.

Der Oberkirchenrat bittet die Kirchengemeinden bzw. die Pfarrämter, die der örtlichen Situation angemessenen Vorsorgemaßnahmen im Sinne eines Notfall-Plans festzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß die verantwortlichen Personen entsprechend instruiert werden.

In technischen bzw. baulichen Einzelfragen empfiehlt sich Rücksprache mit der landeskirchlichen Bauberatung.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter und die Laienvorsitzenden der Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäte mit den beiliegenden Abschriften zu benachrichtigen.

Die Kirchl. Verwaltungsstellen und deren Außenstellen erhalten Abschrift dieses Schreibens.

(gez.) Dr. Klotz
Oberkirchenrat

Beglaubigt
Kanzleiabteilung:

